



Hygienekonzept TV Bremen-Walle 1875 e. V.

Vorwort zur Erklärung der Hospitalisierungsraten:

- a) Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 3 für Warnstufe 0,
- b) Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 1,
- c) Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 12 für Warnstufe 2,
- d) Hospitalisierungsinzidenz von mehr als 12 für Warnstufe 3

(1) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 0 oder 1 erreicht, wird Personen und Gruppen empfohlen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Im Übrigen wird die Einhaltung hinreichender Hygienemaßnahmen und das Belüften geschlossener Räume empfohlen.

(1a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, ist außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. In Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben, Veranstaltungsstätten und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen und Betrieben hat die verantwortliche Person die Einhaltung des Abstandsgebots nach Satz 1 sicherzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend

Mund und Nasenschutz:

Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, besteht auch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit kein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt, das geeignet erscheint, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar zu reduzieren. Von Satz 1 ausgenommen sind Gerichte, die Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes.

1. Nutzung der Sportstätten

- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätten empfohlen und wird im Eingang bereitgestellt.
- Auf dem Weg zu den jeweiligen Sporträumen und ist ein je nach Hospitalisierungsrate entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

- Dort wo möglich, werden je nach Hospitalisierungsrate durch getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) die Laufwege vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Es sind vor Ort Kontaktlisten zu führen. Alternativ kann sich jeder in der LUCA APP anmelden.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand).
- In den Sanitäranlagen gibt es eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern.
- Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Es werden keine Getränke ausgegeben.

2.Trainings-, Spiel- und Kursbetrieb

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis bestätigt.
- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung gestellt.
- Die Gruppengrößen werden entsprechend den Vorgaben angepasst.
- Es wird an allen Eingängen per Aushang darauf hingewiesen, dass die 3G Regelung eingehalten werden muss.
- **Die 3G Regelung wird am Eingang durch eine verantwortliche Person abgefragt.**
 - Vor und nach der Sporteinheit muss je nach Hospitalisierungsrate ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) müssen eingehalten werden.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften soll verzichtet werden.
- Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nur nach der 3G Regelung gestattet. Die Einhaltung wird vor Ort durch eine verantwortliche Person kontrolliert.
- Auf Sportgeräteinsatz soll möglichst verzichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen Trainer*innen und Übungsleiter*innen eine Flächendesinfizierung sicherstellen. Diese kann auch durch Teilnehmenden selbst erfolgen.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher, Matten und Getränke zur Sporteinheit mit.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

- Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte wo möglich einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.